



Förderverein dreieins Grundschule Aachen e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 Finanzieller Handlungsspielraum des Vorstandes:

- (1) Vorsitzende*r, stellv. Vorsitzende*r und Kassenführer*in besitzen eine Verfügungsberechtigung für das Vereinskonto.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Personen können einzeln über Beträge bis 200€ verfügen. Über Beträge bis 500€ kann der erweiterte Vorstand mit einer mehrheitlichen Entscheidung verfügen. Dabei ist zu beachten, dass entgegen § 9 Abs. 3 der Vereinssatzung bei Stimmgleichheit nicht die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.
- (3) Über Beträge ab 500€ entscheidet nur eine Mitgliederversammlung.

§ 2 Informationspflicht bei rechtlichen Angelegenheiten:

- (1) Bei externen rechtlichen Angelegenheiten (bspw. Klagen gegen den Verein) hat der Vorstand die Mitglieder unverzüglich zu informieren und eine Möglichkeit zur Äußerung zu bieten.